

Verordnung über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) erlässt die **Gemeinde Thurmansbang** folgende

Verordnung über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

§ 1

Halten und Führen von Hunden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Badeseen (Ebenreuther Stausee, Dreiburgensee –Gde.Bereich Thurmansbang- und Buchwiesweiher) sowie innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht gestattet. Kampfhunde und aggressive Hunde müssen stets angeleint werden.

(2) Große Hunde und Kampfhunde sind auf einem eingefriedeten Besitztum zu halten, welches gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Tieres angemessen zu sichern ist. Speziell ist dafür zu sorgen, dass der Hund nicht die Möglichkeit hat, das Grundstück gegen den Willen des Hundehalters zu verlassen. Sollte die Beschaffenheit der Einfriedung nicht ausreichen, um das Tier zurückzuhalten, ist gegebenenfalls unter Einhaltung geltender tierschutzrechtlicher Anforderungen eine Zwinger- oder Anbindehaltung vorzunehmen.

(3) Die Person, die den Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss von ihrer körperlichen Konstitution her stets in der Lage sein, jederzeit den Hund so zu kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Die Leine muss aus reißfestem Material sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(5) Jegliche durch Hunde verursachte Verunreinigungen (z.B. Hundekot) sind vom Führer des Hundes sofort schadlos zu beseitigen.

**§ 2
Mitführverbot**

Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ist in den Friedhöfen Thurmansbang, Thannberg und Solla, auf Kinderspielplätzen, im Schulhof und im Kindergarten verboten.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu ihnen gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und deutsche Dogge.

(2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff „Kampfhund“ wird in der Landesverordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), in der Fassung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513) näher bestimmt.

(3) Aggressive Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Hunde, die eine gesteigerte, über die natürliche Veranlagung hinausgehende Kampfbereitschaft und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen; insbesondere sind dies Hunde,

- a) die sich als bissig erwiesen haben,
- b) die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
oder
- c) die wiederholt Vieh, Katzen, Hunde oder Wild gehetzt oder gerissen haben.

**§ 4
Ausnahmen**

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 große Hunde, Kampfhunde und aggressive Hunde auf öffentlichen Anlagen, öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Badeseen frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, das Tier sicher an der Leine halten zu können,
3. keine nach § 1 Abs. 4 vorgeschriebene Leine benutzt oder
4. entgegen § 1 Abs. 5 verursachte Verunreinigungen nicht sofort schadlos beseitigt.
5. entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulhof und Kindergarten mitführt.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.05.2006 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 05.10.2015 außer Kraft.

Thurmansbang, den 07.08.2017/pf.
Gemeinde Thurmansbang

Behringer,
Erster Bürgermeister

